

## Anhang 1

### zur Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Norderdithmarschen (WVND) - Abgaben Schmutzwasserbeseitigung für die Stadt Friedrichstadt und die Gemeinde Koldenbüttel -

#### I. Beiträge

Der WVND erhebt gem. der §§ 15 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutzwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

Gem. § 16 Abs.1 der Beitrags- und Gebührensatzung ist Maßstab für den Beitrag für den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m<sup>2</sup>, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschosshöhe ergibt.

Der Beitragssatz beträgt:

- |                                |                       |
|--------------------------------|-----------------------|
| - in der Stadt Friedrichstadt  | 4,35 €/m <sup>2</sup> |
| - in der Gemeinde Koldenbüttel | 4,19 €/m <sup>2</sup> |

#### II. Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses ist in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

#### III. Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

##### 1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gem. §§ 2 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigungsgebühren erhoben. Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr je Schmutzwasserhausanschluss und einer mengenabhängigen Gebühr.

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| Die Grundgebühr beträgt je Schmutzwasserhausanschluss | 96,00 €/Jahr          |
| Die mengenabhängige Gebühr beträgt                    | 2,75 €/m <sup>3</sup> |

##### 2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

###### 2.1 Abflusslose Gruben

Die Gebühr für die Entleerungen von abflusslosen Gruben wird gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist.

- |                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| Die Gebühr beträgt | 2,75 €/m <sup>3</sup> |
|--------------------|-----------------------|

###### 2.2 Haus- bzw. Kleinkläranlagen

###### a.) Regelentleerung

Die Gebühr für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus Hauskläranlagen im Rahmen der Regelentleerung wird nach der tatsächlich anhand einer Abwasseremessereinrichtung ermittelten abgefahrenen Menge bemessen.

Die Gebühr für die Regelentleerung, Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlagen beträgt

- |   |                        |
|---|------------------------|
| bis 2 m <sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalts | 140,00 €               |
| darüber hinaus zusätzlich je Mehrentnahme       | 10,00 €/m <sup>3</sup> |

### **b.) Bedarfsentleerung**

Bei zusätzlichen Bedarfsentleerungen beträgt die Gebühr für die Entleerung, Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlagen

bis 2 m <sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalts	290,00	€
darüber hinaus zusätzlich je Mehrentnahme	10,00	€/m <sup>3</sup>

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist zusätzlich eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

### **3. Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung von Abwasser**

Die Gebühr für die Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung von Abwasser gemäß § 7 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt

für die Genehmigung pauschal	150,00	€
für die Überwachung der Anlage je Stunde	35,00	€

## **IV. Nebenleistungen**

### **1. Gebühr für die Prüfung der Anträge und Abnahme der Anschlüsse**

Die Gebühr für die Prüfung der Anträge auf Anschluss an die zentrale Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gemäß § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt pauschal

50,00 €

Die Gebühr für die Abnahme des Anschlusses an die zentrale Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gemäß § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt pauschal

150,00 €

### **2. Messeinrichtung und Kosten für die Ermittlung absetzbarer Wassermengen**

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, sind durch Wasserzähler (Nebenzähler) nachzuweisen. Dabei wird der Zähler fest in der Leitung installiert, die zur Außenzapfstelle führt.

Es ist nicht zulässig, auf einen Außenwasserhahn einen Zähler aufzusetzen. Ebenfalls nicht zulässig ist der Einbau direkt unter einem Wasserhahn. Der Einbau muss in einem frostfreien Raum erfolgen.

Hierzu ist die Trinkwasser-Installation gem. § 12 Abs. 2 AVBWasserV durch ein eingetragenes Installationsunternehmen entsprechend vorzubereiten und dem WVND die Fertigmeldung anzuzeigen.

Der Einbau eines geeichten Wasserzählers erfolgt ausschließlich durch den Wasserverband Norderdithmarschen. Dieser wird nach Ablauf der Eichfrist, spätestens jedoch gemeinsam mit dem Hauptzähler vom Wasserverband Norderdithmarschen gewechselt.

Der Zählerstand des Nebenzählers ist dem Wasserverband Norderdithmarschen jährlich mitzuteilen. Ein Sammeln der Freimengen über mehrere Jahre ist nicht zulässig. Erfolgt keine Mitteilung, so gilt der Zähler automatisch als abgemeldet.

Die Gebühr für den Einbau des Nebenzählers durch die Mitarbeiter des WV Norderdithmarschen beträgt

pauschal	75,00	€
----------	-------	---

Für die Verwaltung des Nebenzählers beträgt die Gebühr monatlich bei einem Nebenzähler der Größe

Qn 1,5 1,00 €

Nebenzähler im Bestand der Kundenanlage sind nach Ablauf der Eichfrist ebenfalls kostenpflichtig durch den Wasserverband Norderdithmarschen auszutauschen und unterliegen danach der o.g. Gebühr für die Verwaltung des Nebenzählers.

Die einmalige Austauschgebühr beträgt pauschal 75,00 €